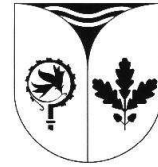


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
---------------	-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	140/2013	Datum:	03.09.2013
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	05.09.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Bestellung einer Vertreterin oder Vertreters, die oder der die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwentimental GmbH wahrnimmt und Weisung der Stadtvertretung, wie dieser zu stimmen hat; hier: Widerspruch und Beanstandung seitens der Bürgermeisterin

1 Anlage: Schreiben des Innenministeriums vom 31.07.2013

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

1. Mit Schreiben vom 24.06.2013 habe ich in dieser Angelegenheit unter TOP 15 der Stadtvertretung vom 17. Juni 2013 widersprochen bzw. sie beanstandet. Ich hatte in dieser Angelegenheit mitgeteilt, dass ich den Vorgang zum Anlass nehme, das Innenministerium zu bitten, die geäußerte Rechtsauffassung schriftlich zu bestätigen. Die Antwort ist zwischenzeitlich eingegangen (s. Anlage). Zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung bestätigt das Innenministerium ganz eindeutig die auch zuvor geäußerte Rechtsauffassung, dass die Bürgermeisterin die Gemeinde allein in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vertritt. Dieses ergibt sich seit der Änderung im April 2012 aus § 104 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung.
2. Hinsichtlich der Anweisung an den Vertreter/die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung, wie er abzustimmen hat, vertritt das

Innenministerium die Auffassung, dass diese Anweisung in letzter Konsequenz nicht geltendem Recht widerspricht, dass dieses jedoch unzweckmäßig sei. Auf die Ausführungen in der Anlage hierzu nehme ich Bezug.

3. Lösungsvorschlag:

s. zuletzt Beschlussvorlage 082/2013 vom 13.06.2013, weiter s. 5.

Die Beanstandung und die Widersprüche der Bürgermeisterin wären damit erledigt

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

5. Beschlussempfehlung:

1. Die gesetzliche Vertreterin der Stadt Schwentental, Bürgermeisterin Susanne Leyk, wird gem. § 104 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 28 Ziff. 20 GO und § 9 des Gesellschaftsvertrages zur Vertreterin der Stadt Schwentental in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwentental GmbH bestellt.
2. Von einer strikten Weisung, wie die Vertreterin / der Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu stimmen hat, wird abgesehen. Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 104 Gemeindeordnung, wonach, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen haben und sie im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln sollen.

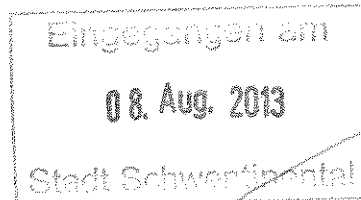
Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Ihr Zeichen: Bürgermeisterin Susanne Leyk
Ihre Nachricht vom: 24.06.2013
Mein Zeichen: IV GWR
Meine Nachricht vom: /



Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988-614-2732

31. Juli 2013

Vertretung in der Gesellschafterversammlung bei Eigengesellschaften; Weisungen zum Abstimmungsverhalten

Sehr geehrte Bürgermeisterin,

mit Schreiben vom 24. Juni 2013, hier eingegangen am 01. Juli 2013, baten Sie um schriftliche Stellungnahme bezüglich 1) der „Alleinigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister“ und 2) „Weisungen an den Vertreter zum Abstimmungsverhalten“. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1)

Gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von der Gemeinde bestellt. Der folgende Satz 2 des § 104 Abs. 1 GO konkretisiert die allgemeine Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 1 GO für das Organ der Gesellschafterversammlung einer GmbH bzw. einem entsprechenden Organ der Gesellschaft (z. Bsp. Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Generalversammlung einer Genossenschaft). Danach soll in der Anteilseignerversammlung der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; wobei sie oder er einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Teilnehmungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen kann. Folglich bestimmt das Gesetz, dass die Bürgermeisterin die Gemeinde **allein** in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vertritt. Im Innenverhältnis kann sich die gesetzliche Vertretung nur durch Beschäftigte der Gemeinde vertreten lassen. Es handelt sich um eine Soll-Regelung, d. h., es kann nur in atypischen Fällen von ihr abgewichen werden (Vgl. Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 440, Rn. 26.).

Zu 2)

Die Bürgermeisterin ist Vertreterin der Gemeinde gem. § 104 Abs. 1 S. 1 GO, welche gem. § 104 Abs. 2 i. V. m. § 25 GO die Weisungen der Gemeinde zu befolgen hat. Bezüglich der angedachten Satzungsformulierung „Durch die entsprechenden Regelungen ist sicherzustellen, dass die Vertreter in der Gesellschafterversammlung nur einheit-

lich gemäß der Weisung der Stadtvertretung abstimmen können und an die Weisung der Stadtvertretung derart gebunden sind, dass kein zusätzlicher, eigener Ermessensspielraum besteht.“ ist festzuhalten, dass:

- die einheitliche Stimmabgabe gesetzlich festgeschrieben ist und
- die Bindung der Stimmabgabe an Weisungen rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung stellt sich die Frage der Zweckmäßigkeit. Die Bürgermeisterin soll die Gemeinde in der Gesellschaft vertreten. Dabei ist das Instrument der Weisung für grundlegende Entscheidungen in der Gesellschaft vorgesehen. Demnach erscheint die vollständige Bindung („... kein zusätzlicher, eigener Ermessensspielraum besteht.“) der Stimmabgabe an jeweilige Weisungen nicht zweckmäßig. Weisungen als konkrete Handlungsanordnungen zu einzelnen Fragen sollten die Ausnahme sein, weil jeder Vertreter im Regelfall einen eigenen Handlungsspielraum braucht, denn er hat nicht nur gemeindliche Erklärungen abzugeben, sondern muss in den Gremien, in denen er die Gemeinde vertritt, auch in der Lage sein, situationsbezogen zu reagieren, indem er Kompromisse anbietet oder akzeptiert, die mit den gemeindlichen Interessen noch im Einklang stehen. (Vgl. Borchert in KVR SH-GO § 25 Rn. 8). Darüber hinaus kann durch eine derartige Bindung auch die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, z. Bsp. bei der Notwendigkeit von Eilentscheidungen aufgrund von Wertgrenzenüberschreitungen, beeinträchtigt werden und somit Nichthandlungen zum Vermögensschaden der Gemeinde führen.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Benter